AMTSBLATT für die Fontanestadt

Neuruppin

Fontanestadt Neuruppin, den 09. Juni 2010 Nr. 4 – 20. Jahrgang – 23. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 03. Mai 2010

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.1 Vergabeangelegenheiten
hier: Sanierung und Umbau „Altes Gymnasium, Bauleistungen,
Los 1 – Abbruch und Rohbauarbeiten 2. Bauabschnitt S. 3

1.2 Entgegennahme von Spenden
hier: Spende für die Fontane-Festspiele S. 3

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Mai 2010

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Satzungen
2.1.1 Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken
hier: Satzungsbeschluss S. 4

2.1.1.1 Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken S. 4

2.2 Verordnungen
2.2.1 Beschluss über die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2010 (Sonntagsöffnungsverordnung 2010) S. 7

2.2.1.1 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2010 (Sonntagsöffnungsverordnung 2010) S. 7

2.3 Rahmenpläne
2.3.1 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin
hier: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen
Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren,
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss S. 8

2.4 Bebauungspläne
2.4.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark am Flugplatz"
hier: Aufstellungsbeschluss; Beschluss der frühzeitigen Beteiligung zur Vorentwurfsfassung S. 10

2.4.2 Bebauungsplan Nr. 4.2 „ Am Stöffiner Weg"
hier: 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes S. 12

2.4.3 Bebauungsplan Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin"
hier: Erneuerungsbeschluss der Veränderungssperre S. 14

2.4.3.1 Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin" (Erneuerungsbeschluss) S. 14

2.4.4 Sicherung der Bahnstrecke Neuruppin-Neustadt/Dosse
hier: Gewährung eines Zuschusses i.H.v. 90.000 € über 3 Jahre S. 16

2.5 Infopavillon auf dem Schulplatz
hier: Errichtung S. 16

2.6 Straßenbenennungen
2.6.1 Um- und Neubenennung von Straßen
hier: Umbenennung von Teilen des „Nordrings" in „Babimoster-Ring", Umbenennung von Teilen des Nordrings in „Lönsstraße",
Umbenennung der „Dorfstraße" im Ortsteil Buskow in „Buskower Dorfstraße"
Umbenennung einer Straße im Ortsteil „Karwe in „Karwer Heide" S. 16

2.7 Haushalt
2.7.1 Haushalt 2010
hier: erhebliche überplanmäßige Ausgabe für das Museum Neuruppin S. 19

2.7.2 Liquidation von Gesellschaften zur Erzeugung und Verwaltung von BioGas durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH
hier: Nachholung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 22 BbgKVerf S. 19

2.8 Um- und Neubesetzungen in Fachausschüssen/Gesellschaften
2.8.1 Kommunale Arbeitsgemeinschaft „Regionale Kooperation im Regionalen Wachstumskern Neuruppin"
hier: Nachbesetzung von Vertretern der Kommunalpolitik für den Arbeitskreis Wirtschaftsförderung und Marketing S. 19

2.8.2 Besetzung des Aufsichtsrates der Tourismusforum Neuruppin GmbH (TFN)
hier: Vorschlag eines neuen Mitgliedes des Aufsichtrates S. 19

2.8.3 Besetzung des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses
hier: Umbesetzung durch Die Linke/Neuruppiner Initiative-Fraktion und die SPD-Fraktion S. 19

2.8.4 Besetzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales
hier: Umbesetzung durch die SPD-Fraktion S. 20

2.8.5 Besetzung des Strukturausschusses
hier: Änderung der Stellvertreter der Mitglieder der SPD-Fraktion S. 20

2.8.6 Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
hier: Änderung der Stellvertreter der Mitglieder der SPD-Fraktion S. 20

2.8.7 Besetzung des Petitionsausschusses
hier: Änderung der Stellvertreter der Mitglieder aus der SPD-Fraktion S. 20

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.9 Gesellschafterangelegenheiten
2.9.1 Stadtwerke Neuruppin GmbH
hier: Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung von Frau Monika Lenz S. 21

2.10 Insolvenzverfahren der Lindower Wohnungsgesellschaft mbH
hier: Vergleich im Rahmen des Klageverfahrens der Insolvenzverwalterin hinsichtlich durch die Stadt vorgenommener Aufrechnungen S. 21

2.11 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt
2.11.1 Ankauf und Verkauf von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung (BbgKVerf) des Landes Brandenburg S. 21

3. Bekanntmachungen

3.1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2010 S. 22

3.2 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über den Verlust eines Dienstsiegels S. 23

3.3	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 zwischen den Landesgrenzen zu Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern im Teilabschnitt der Verkehrseinheit (VKE) 5 (1155) zwischen der Anschlussstelle (AS) Karstädt (mit AS) bis Landesgrenze Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern (LG BB/MV) einschließlich Anschlussstelle Groß Warnow, von Bau-km 0+700.000 (19+474 der VKE 4) bis Bau-km 13+326.000 einschließlich Lärmschutz und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Blüthen, Klockow, Dallmin, Garlin, Sargleben, Dargardt, Karstädt, Postlin, Groß Warnow, Klein Warnow, Pinnow, Zapel und Reckenzin (Gemeinde Karstädt), Bresch (Amt Putlitz-Berge), Perleberg (Stadt Perleberg) im Landkreis Prignitz, Neuruppin (Stadt Neuruppin) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin sowie im Amt Grabow (Landkreis Ludwigslust/Land Mecklenburg-Vorpommern)	S. 23
3.4	Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zum öffentlichen Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Oberes Rhinluch“, vom 14. Mai 2010	S. 24
	Ende des amtlichen Teils	
4.	**Informationen**	
4.1	Veröffentlichung von Daten entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin	S. 25
4.2	Sprechstunde der Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur	S. 26

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 03. Mai 2010

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.1 Vergabeangelegenheiten hier: Sanierung und Umbau „Altes Gymnasium, Bauleistungen, Los 1 – Abbruch und Rohbauarbeiten 2. Bauabschnitt Drucksache-Nr.: 2009/7 3. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für das Los 1 – Rohbau- und Abbrucharbeiten 2. Bauabschnitt für das Bauvorhaben: Umbau/Sanierung „Altes Gymnasium“ zu einem „Haus des Wissens“ in Neuruppin an das Unternehmen Ruppiner Bauhof Verwaltungs-GmbH, Erich-Dieckhoff-Straße 32 in Neuruppin zu vergeben.

1.2 Entgegennahme von Spenden hier: Spende für die Fontane-Festspiele Drucksache-Nr.: 2009/51 1. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Annahme einer Spende der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin in Höhe von 4.000 € zur Realisierung der Fontane-Festspiele 2010.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Mai 2010

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Satzungen

2.1.1 Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken hier: Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2005/5 6. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken.

2.1.1.1 Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken

Auf Grundlage der §§ 24 und 54 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (BbgNatSchG) vom 26.05.2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2008 (GVBl. I S.266, 271), in Verbindung mit § 29 des Bundesgesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), des § 68 BbgNatSchG in Verbindung mit dem § 65 BNatSchG, des § 73 BbgNatSchG in Verbindung mit § 69 BNatSchG, § 67 BNatSchG und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz am 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 17.05.2010 folgende Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken (Gehölzschutzsatzung) beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich, Schutzzweck, Begriffsbestimmung, Verantwortlichkeiten

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne der Fontanestadt Neuruppin.

(2) Unberührt bleibt der Schutz von Gehölzen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz

a. von Lebensstätten und Biotopen wild lebender Tier- und Pflanzenarten nach §§ 37 und 39 des BNatSchG

b. von Alleen nach § 31 BbgNatSchG in Verbindung mit § 29 Abs. (3) BNatSchG und Streuobstbeständen nach § 32 Abs. (1) Nr. 4 BbgNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. (2) Satz 2 BNatSchG

c. von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 1 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und Naturparks).

(3) Mit Gehölzen sind im Rahmen dieser Satzung Bäume, Sträucher und Hecken gemeint.

(4) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Gehölzen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten und zu entwickeln und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als wichtige Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft zu sichern.

(5) Ist das mit Gehölzen bepflanzte Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des nach dieser Satzung verpflichteten oder mit Rechten versehenen Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. 09. 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Die unter Abs. (2) aufgeführten Gehölze werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

a. schnell wachsende Laubbäume (z. B. Birke, Erle, Weide, Spitzahorn, Robinie, Pappel – außer Schwarz- und Pyramidenpappeln) sowie Kiefern, Fichten, Douglasien ab einem Stammumfang von 100 cm

b. Eiben ab einem Stammumfang von 20 cm

c. alle weiteren einstämmigen Bäume ab einem Stammumfang von 45 cm

d. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen

e. freiwachsende Sträucher von mindestens 4 m Höhe

f. Laubgehölzhecken von mindestens 2,5 m Höhe und 10 m Länge

g. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Sträucher mit geringeren Ausmaßen, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, als Ersatzpflanzungen nach § 7 dieser Satzung,

als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 14 BbgNatSchG in Verbindung mit § 16 BNatSchG und nach § 15 BNatSchG gepflanzt wurden oder in einem Bebauungsplan zur Pflanzung oder zum Erhalt festgesetzt wurden.

Bei Bäumen ist jeweils der in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden, bei darunter liegendem Kronenansatz der unter ihm gemessene Stammumfang maßgeblich.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

a. Gehölze auf Produktionsflächen in Baumschulen, Gärtnereien und Obstbaubetrieben

b. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

c. Gehölze in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. (1) des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).

§ 3
Untersagte Handlungen

(1) Es ist untersagt, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn das Gehölz sein charakteristisches Aussehen verliert. Eine Schädigung des Gehölzes liegt dann vor, wenn durch einen Eingriff das weitere Wachstum beeinträchtigt wird.

(3) Untersagt sind weiterhin Maßnahmen und Handlungen im Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten gemessen, bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich 5 m zu allen Seiten) sowie Stamm- und Kronenbereich von Gehölzen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben führen können, insbesondere:

a. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen in einer Tiefe bzw. Höhe von mehr als 10 cm

b. die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke

c. das Abstellen von Fahrzeugen auf unbefestigten Grünflächen und Plätzen im Wurzelbereich von Gehölzen, wenn diese nicht straßenbehördlich als Parkfläche ausgewiesen sind, sowie das Befahren derselben

d. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben und Abwässern im Wurzelbereich

e. das Lagern und Abstellen von Baumaterial, Arbeitsgeräten oder Baufahrzeugen im Wurzelbereich geschützter Gehölze und das Befahren, sofern der Wurzelbereich dafür nicht vorbereitet ist

f. die Kappung von Gehölzkronen (umfangreiche, gehölzzerstörende Absetzen der Krone ohne Rücksicht auf Habitus und physiologische Erfordernisse) und alle über eine Kronenpflege nach Abs. (4) Buchst. a hinausgehenden Schnittmaßnahmen an Gehölzkronen

g. das Anbringen von Plakaten, Zetteln oder anderen Gegenständen am Stamm oder Ästen mittels Nägeln, Schrauben, Metalldrähten und anderen sich schädigend auswirkenden Befestigungsmitteln.

(4) Nicht unter die Verbote nach Abs. (1) fallen:

a. eine fachgerechte Kronenpflege (Kronenpflege ist das Ausschneiden von toten, kranken, gebrochenen, beschädigten, sich kreuzenden und reibenden Ästen sowie Vorbeugen von Fehlentwicklungen durch Schnittmaßnahmen überwiegend im Feinast- und Schwachastbereich)

b. das Anbringen von Baummarken für das Baumkataster

c. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, wenn die Gefahrenstelle zuvor fotografiert und die getroffenen Maßnahmen der Fontanestadt Neuruppin unverzüglich schriftlich mit Bildmaterial, das ggf. nachgereicht werden kann, angezeigt worden ist. Die entfernten geschützten Landschaftsbestandteile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten

d. Maßnahmen zur Unterhaltung an öffentlichen Straßen, Wegen und auf Plätzen, sofern sie der Herstellung und Wahrung der Verkehrssicherheit dienen.

§ 4
Verpflichtung zu Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Gehölze zu erhalten, zu pflegen und zu schützen. Hierzu kann die Beratung und Unterstützung der Fontanestadt Neuruppin in Anspruch genommen werden.

§ 5
Befreiungen

(1) Die Fontanestadt Neuruppin kann auf Antrag Befreiungen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn

a. das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

b. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

(2) Befreiungen sind bei der Fontanestadt Neuruppin schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, in dem die betreffenden geschützten Landschaftsbestandteile (deren Standort, Art, Höhe, bei Bäumen auch der Stammumfang, bei Hecken auch die flächenmäßige Ausdehnung) beschrieben werden. Die Fontanestadt Neuruppin kann im Einzelfall die Beibringung weiterer Unterlagen (z.B. Gutachten, Fotos) verlangen.

(3) Die Entscheidung über diesen Antrag erfolgt schriftlich. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen, die der Erreichung der Zwecke nach § 1 Abs. (4) dienen, in der Regel hierzu mit der Auflage zur Ersatzpflanzung oder der Zahlung von finanziellem Ausgleich bzw. Sicherheitsleistungen, verbunden werden.

§ 6
Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird eine Baugenehmigung beantragt, deren Umsetzung untersagte Handlungen nach § 3 erfordert, so ist mit diesem Antrag auf Baugenehmigung ein Antrag nach § 5 zu stellen.

(2) Bei dem nach § 5 Abs. (2) Satz 2 beizufügenden Bestandsplan muss es sich um einen vermessenen, das gesamte Baugrundstück umfassenden Lageplan handeln, auf dem daneben der Grundriss des geplanten Baukörpers, Lage und Verlauf von Versorgungsleitungen, Zufahrten und Stellplätze enthalten sein muss. Bei Geländeregulierungen sind die Angaben von Höhenveränderungen am Stammfuß hinzuzufügen. § 5 Abs. (2) Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Abs. (1) gilt auch für Bauvoranfragen und Grundstücksteilungen zum Zweck der Bebauung.

(4) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben erteilt, sind durch den Bauherren vorsorgliche Gehölzschutzmaßnahmen und entsprechende Maßnahmen zur Nachbehandlung von Schäden zu treffen.

§ 7
Ersatzmaßnahmen

(1) Wird eine Befreiung gemäß § 5 erteilt, soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauflagt werden, die dem Wert des zu beseitigenden Gehölzes unter Berücksichtigung der Ziele des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes entspricht und im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin zu erfolgen hat. Sind die gepflanzten Gehölze bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(2) Für die Festsetzung des Umfanges der Ersatzmaßnahme gelten folgende Maßstäbe:

a. für Laubbäume je angefangene 20 cm Stammumfang, gemessen in 1,3 m Höhe, ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm (Baumschulqualität, mindestens 3x verpflanzt)

b. für mehrstämmige Bäume je angefangene 20 cm Stammumfang, gemessen in 1,3 m Höhe, ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm (Baumschulqualität, mindestens 3x verpflanzt). Als Berechnungsgrundlage für den Stammumfang gilt die Summe der Stammesumfänge solcher Stämmlinge, die mindestens einen Stammumfang von 45 cm aufweisen.

Es können auf Antrag auch weniger Bäume mit einem stärkeren Stammumfang, die dem Wert der beauflagten Ersatzmaßnahme entsprechen, gepflanzt werden.

c. für Nadelbäume in Abhängigkeit vom Stammumfang, gemessen in 1,3 m Höhe, und zwar:

Nr. 1 bis 60 cm: 1 Ersatzbaum, Höhe 1,5 bis 1,75 m
Nr. 2 60 bis 80 cm: 2 Ersatzbäume, Höhe 1,5 bis 1,75 m
Nr. 3 über 80 cm: 3 Ersatzbäume, Höhe 1, 5 bis 1,75 m.

Es können auf Antrag auch weniger Bäume mit einer größeren Höhe, die dem Wert der beauflagten Ersatzmaßnahme entsprechen, gepflanzt werden.

d. Für Hecken und Sträucher gilt ein Verhältnis von 1 : 1. Die Höhe der neu zu pflanzenden Hecken hat zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens 60 bis 80 cm, die spätere Wuchshöhe mindestens 2,5 m zu betragen. Bei den Neupflanzung von Hecken sind mindestens 3 Pflanzen pro laufenden Meter vorzusehen. Bei Sträuchern sind mehrtriebige, einheimische Arten mit einer Pflanzgröße von mindestens 1 m und einer späteren Wuchshöhe von mindestens 4 m vorzusehen.

(3) Bei ökologisch besonders wertvollen Bäumen kann ein höherer als der unter Abs. (2) bestimmte Ersatz festgesetzt werden.

(4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten der Ersatzmaßnahme (Ersatzpflanzung einschließlich der Pflanzkosten und der 3-jährigen Anwachspflege). Die Ersatzzahlung ist an die Fontanestadt Neuruppin zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin zu verwenden.

(5) Zur Gewährleistung der Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung kann vom Ersatzpflichtigen eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ersatzmaßnahme erhoben werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den in Abs. (4) genannten Kosten.

(6) Erfüllt der zum Ersatz Verpflichtete seine Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Fontanestadt oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

(7) Die Erfüllung der Verpflichtungen zu Ersatzmaßnahmen geht auf den Rechtsnachfolger des Eigentümers über.

(8) Von den Regelungen dieses Paragraphen können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall muss der Schutzzweck des § 1 Abs. (4) gewahrt bleiben.

§ 8
Folgenbeseitigung und Duldungspflicht

(1) Hat der Eigentümer entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Befreiung nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Ersatzzahlung nach § 7 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Befreiung nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Ersatzzahlung nach § 7 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört, beschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, so ist der Eigentümer zur Folgebeseitigung nach den Abs. (1) und (2) verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Fontanestadt Neuruppin die Abtretung seines Ersatzanspruches gegen den Dritten erklärt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a. entgegen den Verboten des § 3 Abs. (1) geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Befreiung zu sein,

b. entgegen § 3 Abs. (3) Buchst. c) Satz 1 die Gefahrenstelle nicht fotografiert oder die getroffenen Maßnahmen der Fontanestadt Neuruppin nicht unverzüglich angezeigt hat oder

c. entgegen § 3 Abs. (3) Buchst. c) Satz 2 die entfernten geschützten Landschaftsbestandteile nicht mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitgehalten hat.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 (in Worten: Fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen und Hecken vom 11.03.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 23.03.2005, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.09.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin vom 08.10.2008, außer Kraft.

Neuruppin, den 27.05.2010

Golde
Bürgermeister

2.2 Verordnungen

2.2.1 Beschluss über die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2010 (Sonntagsöffnungsverordnung 2010) Drucksache-Nr.: 2007/1 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2010 (Sonntagsöffnungsverordnung 2010).

2.2.1.1 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2010 (Sonntagsöffnungsverordnung 2010)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158) i.V.m. § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 17. Mai 2010 folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2010 (Sonntagsöffnungsverordnung 2010)“ erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

(1) Verkaufsstellen in der Fontanestadt Neuruppin dürfen zu folgenden Anlässen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr

a. am 15. August 2010 aus Anlass des Weinfestes der Fontanestadt Neuruppin.

b. am 10. Oktober 2010 aus Anlass des Herbstfestes im Ruppiner Einkaufszentrum REIZ

c. am 07. November 2010 aus Anlass des 355. Neuruppiner Martinimarktes der Fontanestadt Neuruppin

d. am 28. November 2010 aus Anlass des Neuruppiner Weihnachtsmarktes

e. am 19. Dezember 2010 aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Ruppiner Einkaufszentrum REIZ

geöffnet sein.

(2) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, hat der Inhaber der Verkaufsstelle auf die Öffnungszeiten in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar hinzuweisen (§ 3 Abs. 4 BbgLöG).

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den in dieser Verordnung bestimmten Sonntagen ist § 10 BbgLöG zu beachten. Weitere arbeits- und arbeitschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung unberührt.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Fontanestadt Neuruppin, den 31. Mai 2010

Golde
Bürgermeister
der Fontanestadt Neuruppin

2.3 Rahmenpläne

2.3.1 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin hier: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2002/97 14. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, die während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangen sind. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf der Änderungen des in 17 Teilbereichen zu ändernden Flächennutzungsplanes (FNP) und billigt den Entwurf der Begründungen der Änderungen in der vorliegenden Fassung.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf der Änderungen und der Begründungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend zu beteiligen. Bestandteil der öffentlichen Planauslegung sollen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sein.

2.3.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes (FNP) der Fontanestadt Neuruppin - 2. Änderung in Teilbereichen

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 17.05.2010 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (Stand: 09.04.2010), bestehend aus 17 Änderungsbereichen einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, die umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthalten:

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit
- Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **17. Juni 2010 bis zum 20. Juli 2010** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

montags und donnerstags	von	8.00 Uhr	bis	17.00 Uhr
dienstags	von	8.00 Uhr	bis	17.30 Uhr
mittwochs und freitags	von	10.00 Uhr	bis	14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.
Über Inhalte des Entwurfes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Die Lage der einzelnen Änderungsbereiche ist auf dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Neuruppin, den 27.05.2010

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

FNP Neuruppin 2. Änderung

Änderungsbereiche

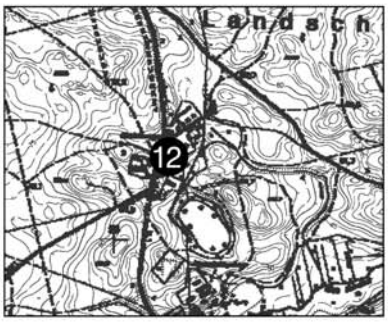

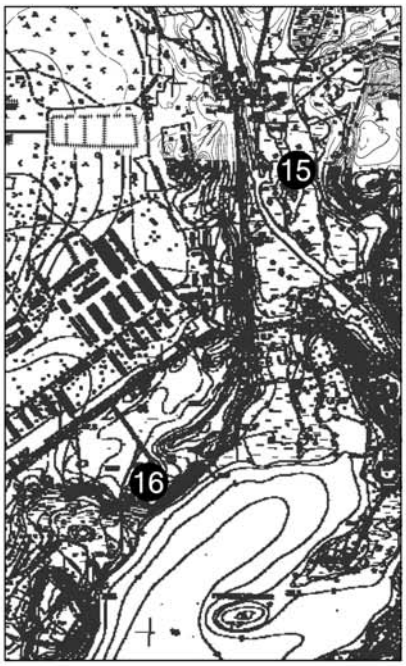

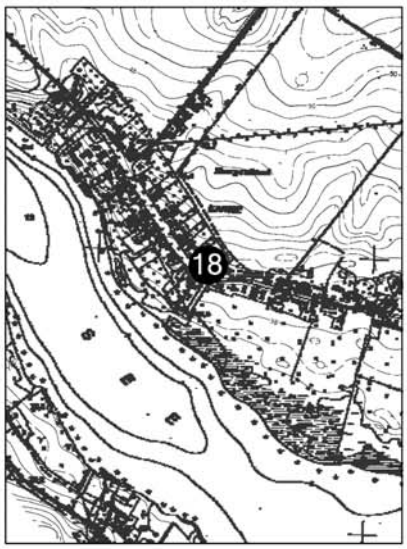

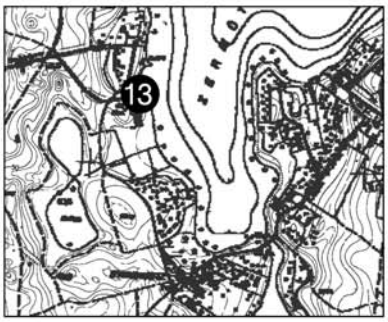

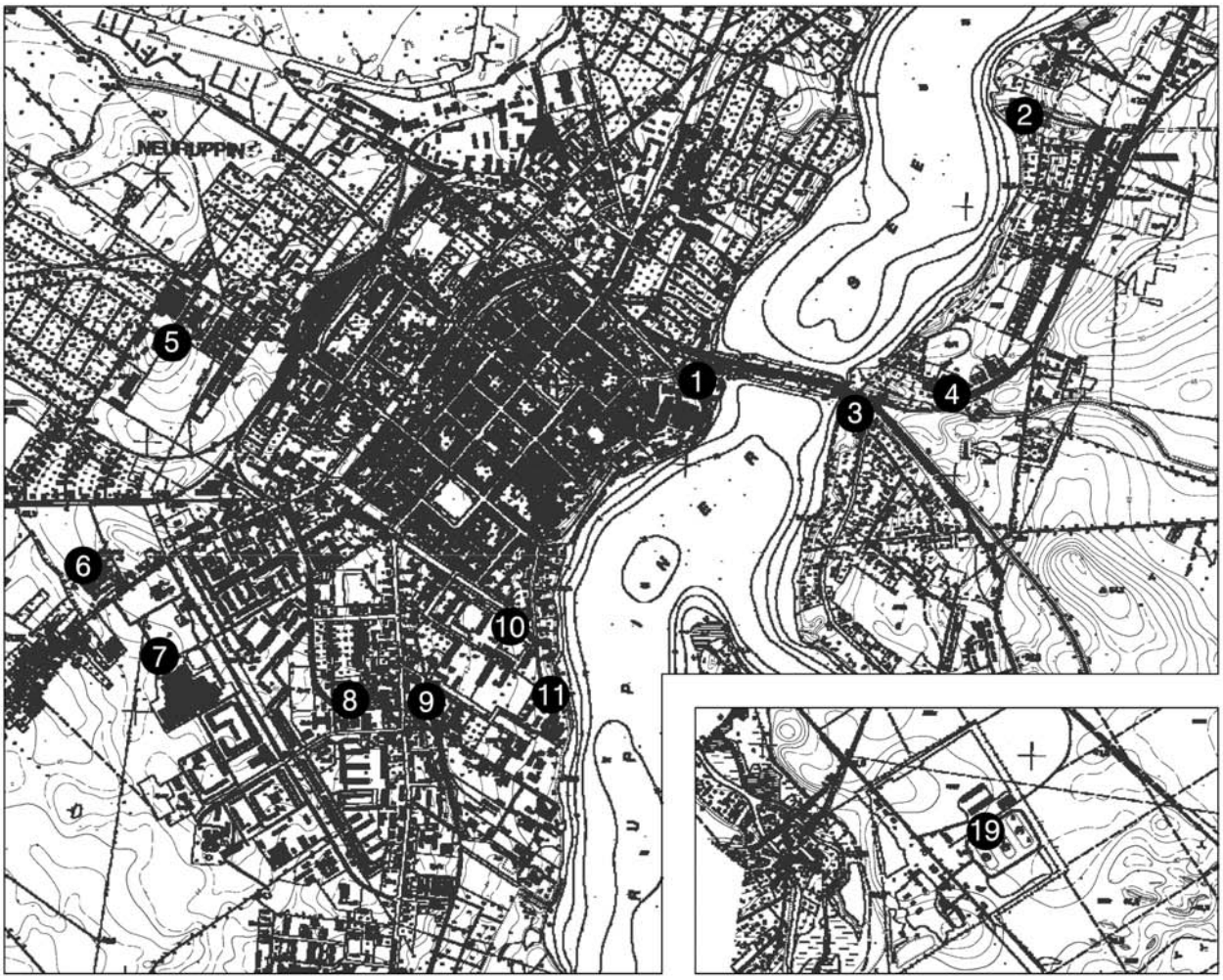

1 Seetorviertel, Am Stadthafen / Uferpark
2 Sondergebiet Gildenhall
3 Gildenhall, Wohngebiet Lindenallee
4 Gildenhall, Wohngebiet Hermsdorfer Weg
5 Gemischte Baufläche Zur Mesche
6 Baufachzentrum Neustädter Straße
7 Ruppiner Einkaufszentrum REIZ
8 Grünfläche am Bölkeanger
9 Gemischte Bauflächen an der Trenckmannstraße
10 Alte Seekaserne, Karl-Liebknecht-Straße
11 Trenckmannstraße / Seeufer
12 Hotelstandort Steinberge
13 Badestelle am Campingplatz Stendenitz
15 Historischer Park Neumühle
16 Stadtpark, ehemaliges Militär-Kasino
18 Öffentliche Grünfläche in Karwe
19 Altfriesack, Campingplatz Karwer Heide

2.4 Bebauungspläne

2.4.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark am Flugplatz“ hier: Aufstellungsbeschluss; Beschluss der frühzeitigen Beteiligung zur Vorentwurfsfassung Drucksache-Nr.: 2010/14

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark am Flugplatz“ gemäß § 1 Abs. 3 BauGB für den räumlichen Geltungsbereich gemäß Anlage (siehe Planzeichnung). Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vorentwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark am Flugplatz“, bestehend aus einer Planzeichnung (Entwurf, Stand: März 2010) und einer Kurzerläuterung (Stand: März 2010).

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, anhand der Vorentwurfsfassung nach Nr. 2, die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Planung einzubeziehen (§ 3 Abs. 1 i.V. mit § 4 Abs. 1 BauGB).

2.4.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs.1 i. V. mit § 4 Abs. 1 BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark am Flugplatz“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 17. Mai 2010 beschlossen, die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Die frühzeitige Beteiligung erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung. Mit dem Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark am Flugplatz“ soll der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben werden.

Die Vorentwurfsfassung (Stand März 2010) des sich in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark am Flugplatz“ wird in der Zeit vom **21. Juni 2010 bis 23. Juli 2010** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

montags und donnerstags	von	8.00 Uhr	bis	17.00 Uhr
dienstags	von	8.00 Uhr	bis	17.30 Uhr
mittwochs und freitags	von	10.00 Uhr	bis	14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zu dem Vorentwurfskonzept schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Über Inhalte der Vorentwurfsfassung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 406).

Neuruppin, den 20.05.2010

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

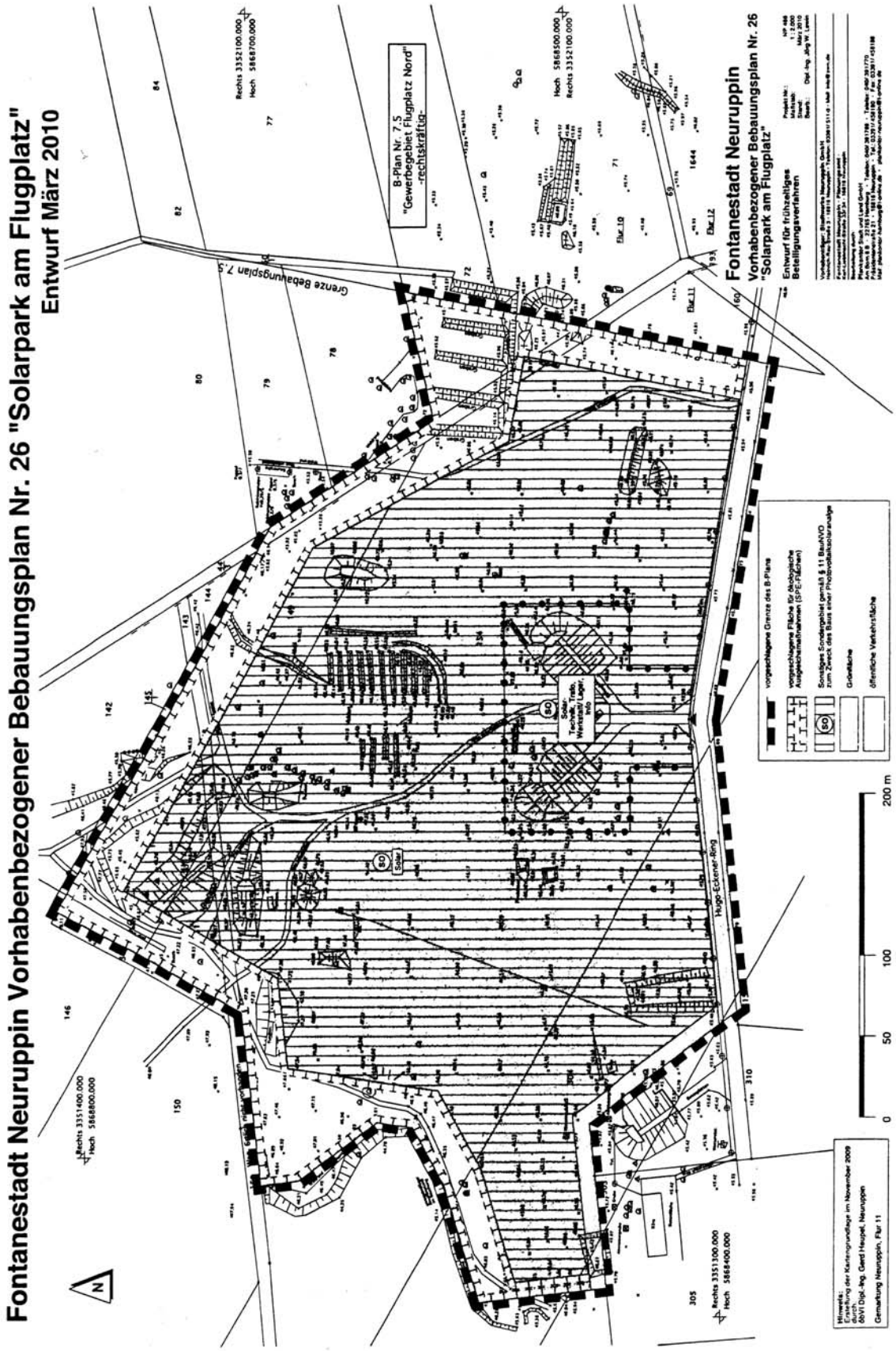
Fontanestadt Neuruppin Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark am Flugplatz"
Entwurf März 2010
Fontanestadt Neuruppin
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26
"Solarpark am Flugplatz"
Entwurf für frühzeitige Beteiligungsverfahren
B-Plan Nr. 7.5
"Gewerbegebiet Flugplatz Nord"
-rechtskräftig-
Grenze Bebauungsplan 7.5
Hugo-Eckener-Ring
Rechts 3352100.000
Hoch 5868700.000
Rechts 3351400.000
Hoch 5868800.000
Rechts 3351300.000
Hoch 5868400.000
Hoch 5868500.000
Rechts 3352100.000
Flur 10
Flur 11
Flur 12
Solar
Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO
öffentliche Verkehrsfläche
0
50
100
200 m
N

2.4.2 Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ hier: 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Drucksache-Nr.: 2002/158 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den rechtskräftigen Beschluss Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ südwestlich der Otto-Grotewohl-Straße zu ändern.

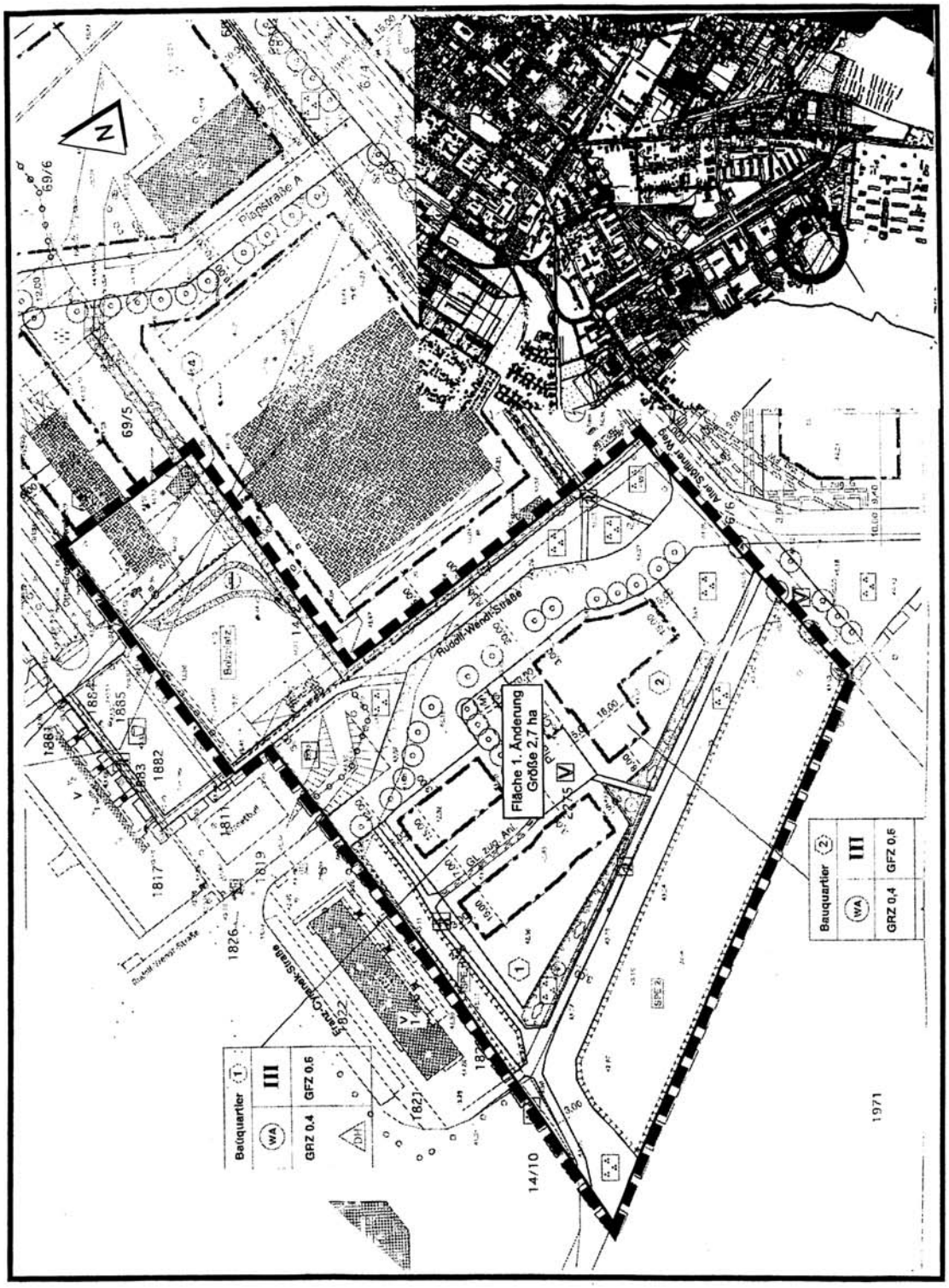

Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg"
hier: 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes

Geltungsbereich

Anlage zur Beschlussvorlage Drs.- Nr. 2002/158 5. Ergänzung

2.4.3 Bebauungsplan Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“ hier: Erneuerungsbeschluss der Veränderungssperre Drucksache-Nr.: 2003/21 8. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“ (Erneuerungsbeschluss).

2.4.3.1 Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“ (Erneuerungsbeschluss)

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat auf Grund von § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in ihrer Sitzung am 17. Mai 2010 folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“ (Erneuerungsbeschluss) beschlossen.

§1
Zu sichernde Planung

1.) Die Fontanestadt Neuruppin hat am 07. April 2003 (Dr.-Nr. 2003/21) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“ beschlossen.

2.) Die Fontanestadt Neuruppin hat am 13. Juli 2009 (Dr.-Nr. 2003/21 6. Ergänzung) die Ausweitung des Geltungsbereiches um die der äußeren Erschließung dienenden Flächen, beschlossen.

3.) Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§2
Räumlicher Geltungsbereich

1.) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das im beigefügten Lageplan dargestellte Gebiet im Bereich der Gemarkung Bechlin, Flure 1 und 2. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

2.) Im Einzelnen handelt es sich im Geltungsbereich um die Flurstücke der Flur 1: 144 tlw., 145 tlw., 146 tlw., 147 tlw., 148, 200 tlw., 201 tlw., 202 tlw., 203 tlw., 204 tlw., 205 tlw., 206 tlw., 207 tlw., 208/2 tlw., 209/2 tlw., 210/2 tlw., 211/2 tlw., 212/1 tlw., 212/3 tlw., 212/4 tlw., 214/3, 214/5, 215 tlw., 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241/1, 241/2, 243/1, 243/3, 243/4, 244/1, 244/2, 245/1, 245/2, 246/1, 246/2, 246/3, 247/1, 247/2, 247/3, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286/1, 286/2, 287/1, 287/2, 288/1, 288/2, 288/3, 289, 290/1, 290/2, 291, 292, 293, 307/1, 307/2, 308/1, 308/2, 309/1, 309/2, 310, 311/1, 311/2, 312/1, 312/2, 312/3, 313/1, 313/2, 313/3, 314, 315, 316, 317, 318/1, 318/2, 319/1, 319/2, 319/3, 321/1, 321/2, 323/3, 324/1, 324/2 tlw., 331/2 tlw., 331/3 tlw., 331/4, 331/5 sowie der Flur 2: 4, 5, 34 tlw., 35, 36, 38, 39 tlw., 40, 41/1, 41/2, 42, 43 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 75 tlw., 79 tlw., 80 tlw., 82 tlw., 88 tlw., 97, 98, 111 tlw., 112 tlw., 135, 137, 139, 143, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 187.

§3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1.) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2.) Wenn überwiegende Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Soweit die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, wird die Satzung bereits zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Fontanestadt Neuruppin, den 20.05.2010

Golde
Bürgermeister

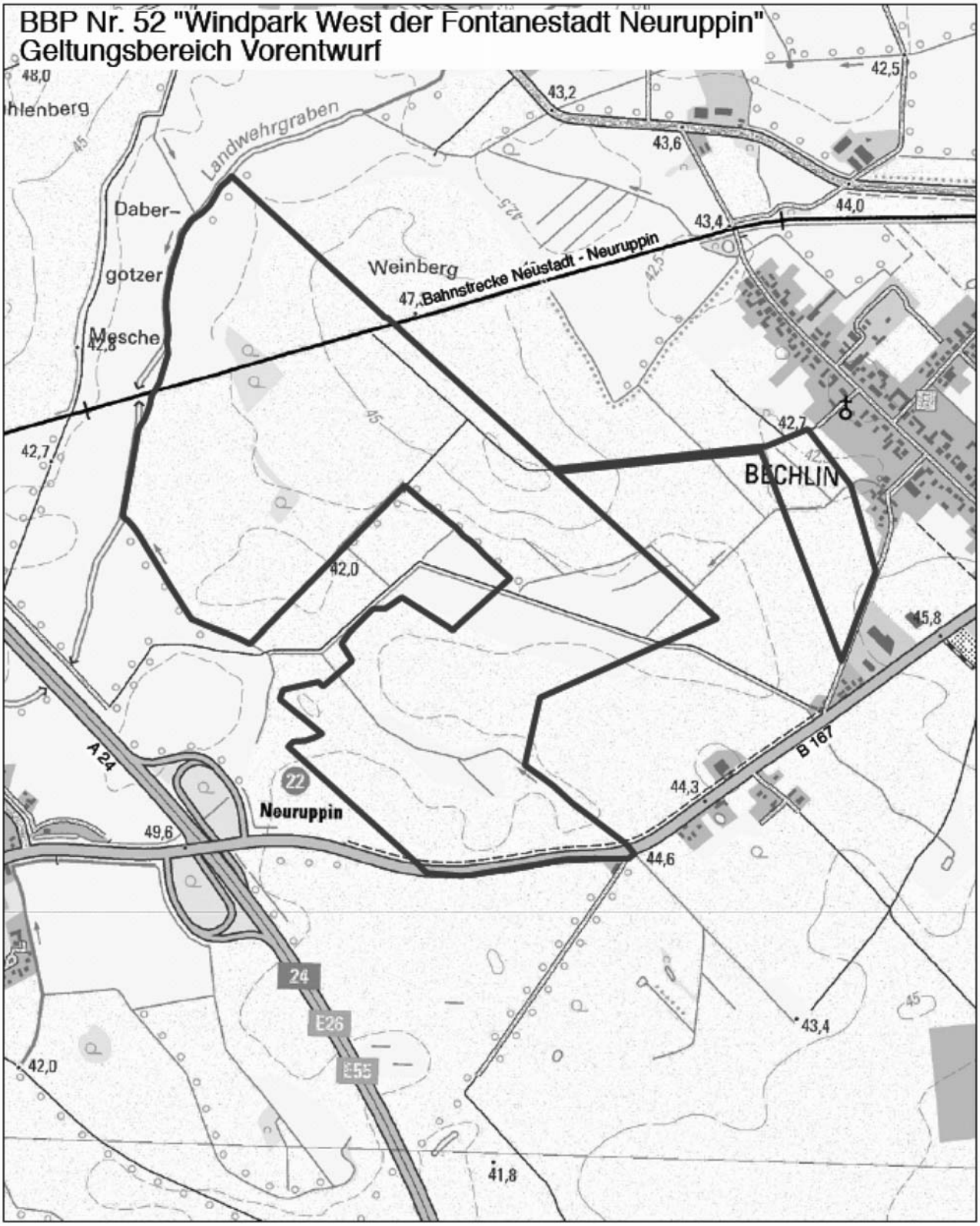
BBP Nr. 52 "Windpark West der Fontanestadt Neuruppin"
Geltungsbereich Vorentwurf
Landwehrgraben
Daber-
gotzer
Mesche
Weinberg
Bahnstrecke Neustadt - Neuruppin
BECHLIN
A 24
Neuruppin
B 167
E26
E55
48,0
43,2
42,5
43,6
44,0
43,4
42,8
42,7
42,0
45,8
44,3
49,6
44,6
43,4
41,8

2.4.4 Sicherung der Bahnstrecke Neuruppin-Neustadt/Dosse hier: Gewährung eines Zuschusses i.H.v. 90.000 € über 3 Jahre Drucksache-Nr.: 2010/18

1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, mit dem Erwerber und damit zukünftigen Eigentümer der Bahnstrecke Neuruppin-Neustadt/ Dosse eine vertragliche Regelung abzuschließen, auf deren Grundlage der Betrieb der Strecke gesichert werden kann.

2. Hierbei sind folgende Eckpunkte sicherzustellen:
   a. Dauerhafte Absicherung des Eisenbahnverkehrs, insbesondere für den gewerblichen Güterverkehr im Gewerbepark Temnitz.
   b. Beteiligung weiterer kommunaler Partner, hier: Landkreis OPR, Kleeblattregion (Kyritz, Wusterhausen, Neustadt/ Dosse und Gumtow) und Amt Temnitz bzw. die Standortgemeinden des Temnitzparks.
   c. Laufzeit der Vereinbarung wird zunächst auf drei Jahre begrenzt.
   d. Die Höhe des Zuschusses wird auf insgesamt 60.000 €/Jahr begrenzt, der Anteil der Fontanestadt beträgt hierbei max. 30.000 €/Jahr.

2.5 Infopavillon auf dem Schulplatz hier: Errichtung Drucksache-Nr.: 2010/2 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die temporäre Errichtung eines Infopavillons auf dem Schulplatz.

2.6 Straßenbenennungen

2.6.1 Um- und Neubenennung von Straßen hier: Umbenennung des „Nordrings“ in „Babimoster-Ring“ Umbenennung der „Dorfstraße“ im Ortsteil Buskow in „Buskower Dorfstraße“ Umbenennung einer Straße im Ortsteil Karwe in „Karwer Heide“ Drucksache-Nr.: 2010/11 1. Ergänzung

1a. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Umbenennung eines Teils des „Nordrings“ (mit Ausnahme des unter 1b. genannten Teilstücks)

in „Babimost-Ring“ (s. Karte S. 17).

1b. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Umbenennung eines Teils des „Nordrings“ (mit Ausnahme des unter 1a. genannten Teilstücks)

in „Lönsstraße“ (s. Karte S. 18).

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Umbenennung der „Dorfstraße“ im Ortsteil Buskow

in „Buskower Dorfstraße“.

3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, die Neubenennung des Weges zum Hundehotel im Ortsteil Karwe

in „Karwer Heide“.

4. Die Stadtverordnentenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beauftragt die Verwaltung alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Um- und Neubenennung einzuleiten.

Nordring in Babimost-Ring

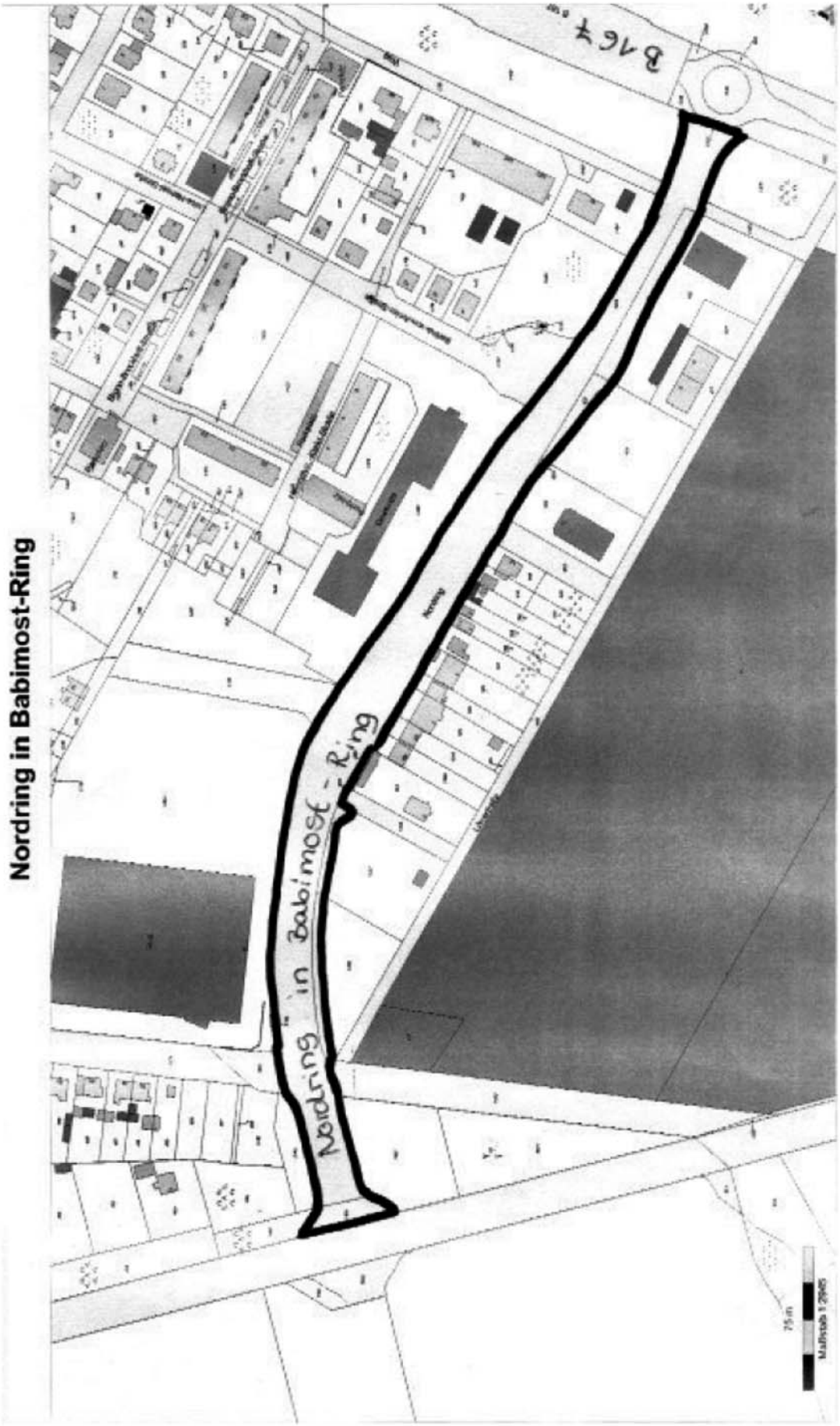

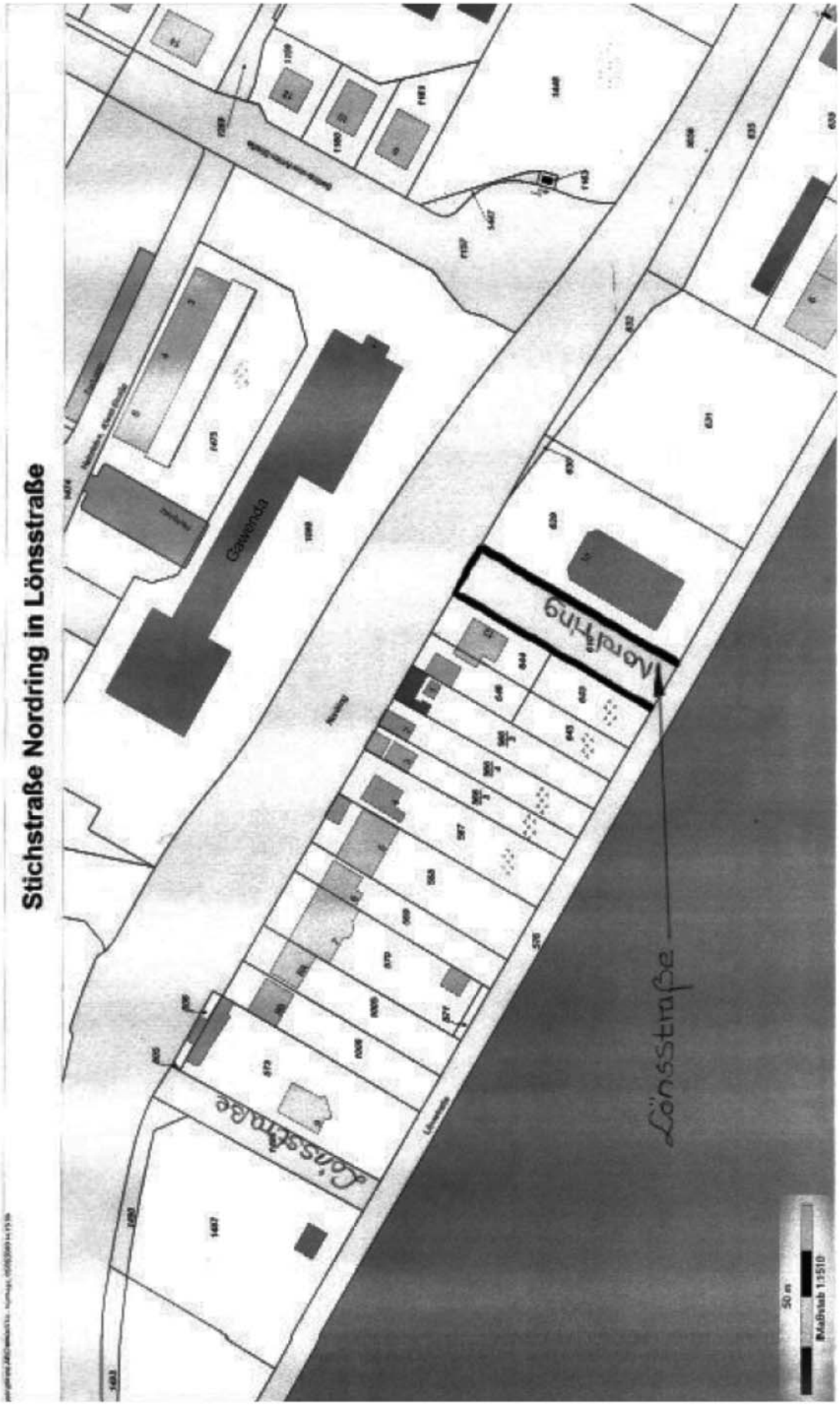
Stichstraße Nordring in Lönsstraße
Gaswerk
Nordring
Lönsstraße
Lönsstraße
50 m
Maßstab 1:2510

2.7 Haushalt

2.7.1 Haushalt 2010 hier: erhebliche überplanmäßige Ausgabe für das Museum Neuruppin Drucksache-Nr.: 2010/3 8. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine erhebliche überplanmäßige Ausgabe i.H.v. 75.000,- € für die Planungskosten für die Modernisierung und Erweiterung des Museums Neuruppin.

2.7.2 Liquidation von Gesellschaften zur Erzeugung und Verwaltung von BioGas durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Nachholung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 22 BbgKVerf Drucksache-Nr.: 2007/57 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Beteiligung der Stadtwerke Neuruppin GmbH an der ARGE Bioenergie Neuruppin GbR mit einem Anteil i.H.v. 16 % (Stammkapitalanteil 8.000,- €) rückwirkend zum 31.12.2006 aufzulösen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Beteiligung der Stadtwerke Neuruppin GmbH an der Bioenergie Neuruppin oHG mit einem Anteil i.H.v. 22 % (Stammkapitalanteil: 11.000,- €) rückwirkend zum 15.04.2008 aufzulösen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Beteiligung der Stadtwerke Neuruppin GmbH an der Biogaserzeugung Neuruppin GmbH & Co. KG mit einem Anteil i.H.v. 24,8 % (Stammkapitalanteil: 34.141,- €) rückwirkend zum 06.10.2008 aufzulösen.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Beteiligung der Stadtwerke Neuruppin GmbH an der Biogaserzeugung-Verwaltungs GmbH (Komplementärin der GmbH & Co. KG) mit einem Anteil i.H.v. 24,8 % (Stammkapitalanteil: 6.200,- €) rückwirkend zum 22.10.2009 aufzulösen.

2.8 Um- und Neubesetzungen in Fachausschüssen/Gesellschaften

2.8.1 Kommunale Arbeitsgemeinschaft „Regionale Kooperation im RWK Neuruppin“ hier: Nachbesetzung von Vertretern der Kommunalpolitik für den Arbeitskreis Wirtschaftsförderung und Marketing Drucksache-Nr.: 2009/28 1. Ergänzung

Als Vertreter der Kommunalpolitik für den Arbeitskreis Wirtschaftsförderung und Marketing werden benannt:

Herr Michael Bülow
Stellvertreter: **Herr Klaus-Dieter Miesbauer**

2.8.2 Besetzung des Aufsichtsrates der Tourismusforum Neuruppin GmbH (TFN) hier: Vorschlag eines neuen Mitgliedes des Aufsichtrates Drucksache-Nr.: 2003/98 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin schlägt für den Gesellschafter Stadt folgendes weiteres Mitglied für den Aufsichtsrat der Tourismusforum Neuruppin GmbH vor:

Herr Klaus-Dieter Miesbauer

2.8.3 Besetzung des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses hier: Umbesetzung durch Die Linke/NI-Fraktion und die SPD-Fraktion Drucksache-Nr.: 2008/56 17. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass **Frau Marita Neutsch** nicht mehr ordentliches Mitglied im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss ist.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass **Frau Doris Rogmann** ordentliches Mitglied im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss ist.

3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass **Herr Peter Misch** nicht mehr ordentliches Mitglied im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss ist.

4. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass **Herr Michael Bülow** ordentliches Mitglied im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss ist.

5. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass **Herr Ronny Rohr** nicht mehr ordentliches Mitglied im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss ist.

6. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass **Herr Klaus-Dieter Miesbauer** ordentliches Mitglied im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss ist.

7. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt als stellvertretende Mitglieder für Herrn Bülow, Frau Ahlers und Herrn Miesbauer im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss **Frau Hannelore Gußmann, Herrn Robert Liefke, Herrn Peter Misch, Frau Christiane Doll, Frau Barbara Kernchen und Herrn Erhard Schwierz** fest.

2.8.4 Besetzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales hier: Umbesetzung durch die SPD-Fraktion Drucksache-Nr.: 2008/56 18. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass **Herr Michael Bülow** nicht mehr ordentliches Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales ist.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass **Herr Peter Misch** ordentliches Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales ist.

3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt als stellvertretende Mitglieder für Frau Kernchen, Frau Gußmann und Herrn Misch im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales **Frau Heidemarie Ahlers, Herrn Michael Bülow, Herrn Robert Liefke, Herrn Klaus-Dieter Miesbauer, Frau Christiane Doll und Herrn Erhard Schwierz** fest.

4. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft für den ausgeschiedenen sachkundigen Einwohner im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales, Herrn Peter Misch, **Herrn Olaf Tinter**, als neuen sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales.

2.8.5 Besetzung des Strukturausschusses hier: Änderung der Stellvertreter der Mitglieder der SPD-Fraktion Drucksache-Nr.: 2008/56 19. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt als stellvertretende Mitglieder für Frau Gußmann und Herrn Robert Liefke im Strukturausschuss **Frau Heidemarie Ahlers, Herrn Michael Bülow, Herrn Peter Misch, Herrn Klaus-Dieter Miesbauer, Frau Christiane Doll, Frau Barbara Kernchen und Herrn Erhard Schwierz** fest.

2.8.6 Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses hier: Änderung der Stellvertreter der Mitglieder der SPD-Fraktion Drucksache-Nr.: 2008/56 20. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt als stellvertretende Mitglieder für Herrn Schwierz und Herrn Michael Bülow im Rechnungsprüfungsausschuss **Frau Heidemarie Ahlers, Frau Hannelore Gußmann, Herrn Robert Liefke, Herrn Peter Misch, Herrn Klaus-Dieter Miesbauer, Frau Christiane Doll und Frau Barbara Kernchen** fest.

2.8.7 Besetzung des Petitionsausschusses hier: Änderung der Stellvertreter der Mitglieder aus der SPD-Fraktion Drucksache-Nr.: 2008/56 21. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt als stellvertretende Mitglieder für Frau Doll und Frau Gußmann im Petitionsausschuss **Frau Heidemarie Ahlers, Herrn Michael Bülow, Herrn Robert Liefke, Herrn Peter Misch, Herrn Klaus-Dieter Miesbauer, Frau Barbara Kernchen und Herrn Erhard Schwierz** fest.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.9 Gesellschafter-angelegenheiten

2.9.1 Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Anspruch auf Hinterbliebenen-versorgung von Frau Monika Lenz Drucksache-Nr.: 2010/19

Die Stadtverordnetenversammlung weist die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH an,

1. den von Frau Monika Lenz geltend gemachten Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zurückzuweisen.

2. für den Fall des Bestehens eines Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung das Versorgungsversprechen des ehemaligen Geschäftsführers Herrn Dietmar Lenz vorsorglich vollständig zu widerrufen.

2.10 Insolvenzverfahren der Lindower Wohnungs-gesellschaft mbH hier: Vergleich im Rahmen des Klage-verfahrens der Insolvenzverwalterin hinsichtlich durch die Stadt vor-genommener Aufrechnungen Drucksache-Nr.: 2005/33 10. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, folgendem Vergleich im Verfahren des Landgerichtes Neuruppin (Geschäftsnummer 3 O 61/10) der Rechtsanwältin Radack-Müller als Insolvenzverwalterin über das Vermögen der Lindower Wohnungsbaugesellschaft mbH (LWG) gegen Fontanestadt Neuruppin zuzustimmen:

1. Die Fontanestadt Neuruppin zahlt zum Ausgleich der Klageforderung 35.000,- €.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Fontanestadt Neuruppin 60 % und die Insolvenzverwalterin 40 %.

3. Der Vergleichsbetrag ist bis zum 31.05.2010 zu zahlen.

2.11 Grundstücks-angelegenheiten Kernstadt

2.11.1 Ankauf und Verkauf von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung (BbgKVerf) des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2010/15

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der folgenden gemeindeeigenen Grundstücke bzw. Teilflächen

   Gemarkung Neuruppin, Flur 24
   Flurstück 843 mit einer Teilfläche von ca. 92 m²
   Flurstück 849 mit einer Teilfläche von ca. 33 m²
   Flurstück 851 mit einer Teilfläche von ca. 184 m²
   Flurstück 855 mit einer Teilfläche von ca. 47 m²
   Flurstück 857 mit einer Teilfläche von ca. 211 m²
   Flurstück 859 mit 233 m²
   Flurstück 862 mit einer Teilfläche von ca. 894 m²
   Flurstück 863 mit 192 m²
   Flurstück 865 mit 1.027 m²
   Flurstück 866 mit einer Teilfläche von ca. 461 m²
   Flurstück 872 mit einer Teilfläche von ca. 396 m²
   Flurstück 874 mit einer Teilfläche von ca. 236 m²
   Flurstück 880 mit einer Teilfläche von ca. 73 m²
   Flurstück 881 mit einer Teilfläche von ca. 424 m²
   Flurstück 884 mit 12 m²
   Flurstück 885 mit 360 m²
   Flurstück 886 mit einer Teilfläche von ca. 2 m²
   Flurstück 887 mit 200 m²
   Flurstück 888 mit 193 m²
   Flurstück 930 mit einer Teilfläche von ca. 16 m²
   Flurstück 1018 mit einer Teilfläche von ca. 28 m²
   Flurstück 2556 mit einer Teilfläche von ca. 9 m²

   zum Verkehrswert.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ankauf der folgenden Grundstücke bzw. Teilflächen daraus durch die Fontanestadt Neuruppin in der

   Gemarkung Neuruppin, Flur 24,
   Flurstück 811 mit einer Teilfläche von ca. 264 m²
   Flurstück 848 mit einer Teilfläche von ca. 17 m²
   Flurstück 850 mit einer Teilfläche von ca. 74 m²
   Flurstück 889 mit einer Teilfläche von ca. 4 m²
   Flurstück 1017 mit einer Teilfläche von ca. 5 m²

   zum Verkehrswert.

3. Bekanntmachungen

3.1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des Artikels 4 Abs. 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) i.V.m. § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBI. I, S. 74), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. Februar 2010 und Genehmigung des Landrates Ostprignitz Ruppin (AZ: 30/15 HH/NP 10Gen) als allgemeine untere Landesbehörde vom 10. Mai 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt
   in der Einnahme auf 50.131.700 EUR
   in der Ausgabe auf 50.131.700 EUR
   und

2. im Vermögenshaushalt
   in der Einnahme auf 13.366.500 EUR
   in der Ausgabe auf 13.366.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 8.414.600,00 EUR

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 11.500.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 4

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt bis zu einer Höhe von 25.000 € gelten als unerheblich. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer, sofern diese nicht seinen eigenen Amts- bzw. Dezernatsbereich betreffen. In diesen Fällen entscheidet der Bürgermeister. Für Personalkosten gilt der Wert nach Satz 1 in der Summe aller davon betroffenen Haushaltsstellen.

2. Ausgaben über 25.000 € im Verwaltungshaushalt sind erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt bis zu einer Höhe von 50.000 € gelten als unerheblich. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer, sofern diese nicht seinen eigenen Amts- oder Dezernatsbereich betreffen. In diesen Fällen entscheidet der Bürgermeister.

4. Ausgaben über 50.000 € im Vermögenshaushalt sind erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

5. Einnahmen in Form von zweckgebundenen Spenden berechtigen unabhängig von deren Höhe auch ohne Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Ausgabe in gleicher Höhe.

6. Wenn zweckgebundene Einnahmen nicht im laufenden Haushaltsjahr durch eine rechtsverbindliche Erklärung Dritter oder auf andere Weise gesichert werden können, reduziert sich die Ausgabeermächtigung in entsprechender Höhe.

7. Die Erheblichkeitsgrenze im Sinne von § 79 Abs. 2 GO beträgt im Verwaltungshaushalt 2.500.000 und im Vermögenshaushalt 680.000 €.

§ 5

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend" (KW) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Stellen, die 1 Jahr und länger nicht besetzt waren, dürfen nicht mehr besetzt werden und sind aus dem Stellenplan zu streichen. Jede Neueinstellung, d.h. externe Stellenbesetzung, bedarf der vorherigen Zustimmung des Kämmerers.

§ 6

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird hiermit bestimmt, dass bei der Erhebung der Grundsteuer Kleinbeträge bis zu einer

Summe von 15,- € am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und solche von 15,01 € bis 30,- € am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig werden.

Fontanestadt Neuruppin, den 27. Mai 2010

Golde
Bürgermeister

Hinweis:
Jedermann kann gemäß § 78 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO) Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürgern und Einwohnern der Gemeinde, sondern auch nichtortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

3.2 Öfentlich Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über den Verlust eines Dienstsiegels

Die Stadtverwaltung Neuruppin gibt den Verlust eines Dienstsiegels bekannt.

Gemäß § 2 Satz 4 der Landesverordnung über die Gestaltung kommunaler Dienstsiegel (Kommunale Siegelverordnung – KSiegVO) vom 8. Dezember 1995 (GVOBI. M-V 1995, S. 663), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Landesverordnung vom 25. März 2002, wurde der Rechtsaufsichtsbehörde der Verlust eines Dienstsiegels unverzüglich angezeigt.

Das Dienstsiegel wird als Rundsiegel in Form eines Druckstempels aus Holz und Gummi mit einem Durchmesser von 2,0 Zentimeter geführt. Es zeigt das Wappenbild der Gemeinde Neuruppin. Das Dienstsiegel ist versehen mit der Umschrift STADT NEURUPPIN EINWOHNERMELDEAMT o LANDKREIS OSTPRIGNITZ-RUPPIN und enthält die Registernummer „19“ unterhalb des Wappenbildes.

Das abhanden gekommene Dienstsiegel wurde mit Wirkung vom 23. April 2010 für ungültig erklärt.

Neuruppin, den 31.05.2010

Golde
Bürgermeister

3.3 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 zwischen den Landesgrenzen zu Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern im Teilabschnitt der Verkehrseinheit (VKE) 5 (1155) zwischen der Anschlussstelle (AS) Karstädt (mit AS) bis Landesgrenze Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern (LG BB/MV) einschließlich Anschlussstelle Groß Warnow, von Bau-km 0+700.000 (19+474 der VKE 4) bis Bau-km 13+326.000 einschließlich Lärmschutz und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Blüthen, Klockow, Dallmin, Garlin, Sargleben, Dargardt, Karstädt, Postlin, Groß Warnow, Klein Warnow, Pinnow, Zapel und Reckenzin (Gemeinde Karstädt), Bresch (Amt Putlitz-Berge), Perleberg (Stadt Perleberg) im Landkreis Prignitz, Neuruppin (Stadt Neuruppin) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin sowie im Amt Grabow (Landkreis Ludwigslust/Land Mecklenburg-Vorpommern)

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein

Erörterungstermin

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt in **Dahses Erbhof**
„Der Kuhstall“
Premsliner Straße 54
19357 Karstädt OT Glövzin

am 05. Juli 2010 um 11:00 Uhr
Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Gemeinden

am 06. Juli 2010 um 09:30 Uhr
Erörterung von Einwendungen anerkannter Vereinigungen und nicht in Karstädt Ansässiger

am 07. Juli 2010 um 09:30 Uhr
Erörterung von Einwendungen aus der Gemeinde Karstädt

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich.

Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Neuruppin, den 01.06.2010

Golde
Bürgermeister

3.4 Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, zum öffentlichen Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Oberes Rhinluch“ vom 14. Mai 2010

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Oberes Rhinluch“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit den §§ 22, 23 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt in den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Landkreis Ostprignitz-Ruppin:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Neuruppin	Karwe	1, 4, 8;
Neuruppin	Redernluch	1, 2;
Fehrbellin	Altfriesack	1 bis 3;
Fehrbellin	Hakenberg	1, 2, 6;
Fehrbellin	Langen	4 bis 6, 107;
Fehrbellin	Linum	2 bis 5, 13 bis 15;
Fehrbellin	Tarmow	103;
Fehrbellin	Wall	6;
Fehrbellin	Wustrau	5, 10, 11, 13 bis 18, 36;

Landkreis Oberhavel:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Kremmen	Beetz	1;
Kremmen	Flatow	4, 8, 12;
Kremmen	Linumhorst	1;
Kremmen	Staffelde 1	20;
Kremmen	Staffelde	1, 17, 18.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom 28. Juni 2010
bis einschließlich 13. August 2010

bei den folgenden Behörden während der üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
-untere Naturschutzbehörde-
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin

Landkreis Oberhavel
-untere Naturschutzbehörde-
Berliner Straße 35-39
16515 Oranienburg

Gemeinde Fehrbellin
-Bauamt-
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin

Stadt Neuruppin
-Bürgerbüro-
Karl-Liebknecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin

Stadt Kremmen
-Ordnungsamt-
Am Markt 1
16766 Kremmen

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42-46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 22 Absatz 3 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Oberes Rhinluch" können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2318.de/nsgobrhin.pdf

Ende des amtlichen Teils

4. Informationen

4.1 Veröffentlichung von Daten entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Fraktion CDU/FDP		**Peter Jung**
§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	Justizbeamter
	Arbeitgeber	Staatsanwaltschaft Neuruppin
	Art der Beschäftigung	Justizamtsinspektor
§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit	keine Angabe
	ehrenamtliche Tätigkeit	Schatzmeister der Seniorenunion des Landkreises OPR
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	keine Angabe
	Aufsichtsrat	keine Angabe
	sonstigen Organ	keine Angabe

4.2 Sprechstunde der Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur

Pressemitteilung

Die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (LAkD) bietet Beratungen für Bürgerinnen und Bürger an, die unter der SED-Diktatur gelitten haben und durch Maßnahmen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit in ihren Rechten verletzt worden sind.

Zur nächsten Sprechstunde der Brandenburger Landesbeauftragten

am 29. Juni 2010

in der Zeit von 11:00 bis 17:00 Uhr

in der Fontanestadt Neuruppin
Stadtverwaltung
Karl-Liebknecht-Straße 33/34
Rathaus A, Raum 4.03
16816 Neuruppin

sind betroffene und interessierte Bürgerinnen und Bürger eingeladen.

In Einzelgesprächen haben Betroffene die Möglichkeit, ihre eigenen Schicksale, ihre Erfahrungen und Erlebnisse zu schildern und können sich nach Möglichkeiten erkundigen, wie ihnen geholfen werden kann, bzw. wie sie ihre Rechte geltend machen können.

In den klärenden Gesprächen können insbesondere Fragen gestellt werden

- zur Einsicht in Akten des ehemaligen MfS nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz
- zu Archiven, in denen sich wichtige Unterlagen aus der Zeit der ehemaligen DDR befinden (z.B. zur Klärung von Rentenversicherungszeiten)
- zur Rehabilitierung und Wiedergutmachung von SED-Unrecht nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen: dem Strafrechtlichen, Verwaltungsrechtlichen und Beruflichen Rehabilitierungsgesetz
- zur Behandlung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden
- zu allgemeinen Fragen und Problemen zur Tätigkeit des früheren MfS.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die nicht zum Termin erscheinen können, wenden sich bitte telefonisch an die Brandenburger Landesbeauftragte unter (0331) 237 292 20 oder auch per E-mail an aufarbeitung@lakd.brandenburg.de. Hier sind auch Informationen zu den nächsten Beratungsangeboten in der Nähe ihres Wohnortes erhältlich.

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.